

Mietvertrag

Zwischen der _____, vertreten durch- _____

und

Familiename: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Verantwortliche/er: Siehe oben Mieterin/Mieter

wird unter der Maßgabe der Benutzerordnung für die/das _____
folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Die/Der Ortsgemeinde Landscheid vermietet für die Durchführung einer

_____ die/das _____

§ 2

Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet auf Verlangen den geplanten Ablauf und das Programm der Veranstaltung des /Angebots bekannt zu geben.

§ 3

Befristete Anmietung

(1) Die Mietzeit beginnt am _____ um _____ Uhr

und endet am _____ um _____ Uhr

(2) Für vorbereitende Arbeiten ist der Zugang am _____ ab
_____ Uhr möglich

(3) Die Aufräumarbeiten und der Abbau und Abtransport von mitgebrachten technischen Anlagen und Ausstattungsgegenständen sind von der Mieterin/Mieter zu erledigen
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

(4) Die vereinbarten Zeiten sind unbedingt einzuhalten. Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, werden zusätzliche Mietkosten erhoben.

§ 4

(1) Die Mieterin/Der Mieter hat einen Mietzins in Höhe von

_____ EURO, in Worten _____

sowie für Sonderleistungen: _____

_____ EURO, in Worten _____

sowie eine Kautions in Höhe von _____ EURO, in Worten _____

Gesamtbetrag: _____ EURO, in Worten _____

an den Vermieter zu zahlen.

Der Mietzins und die Kautions werden mit Vertragsabschluss fällig.

(2) Tritt die Mieterin/der Mieter innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück und ist eine anderweitige Vermietung der betreffenden Räumlichkeiten durch die Gemeinde nicht mehr möglich, werden 50% der Miete einbehalten. Die Caution wird in voller Höhe erstattet.

§ 5

(1) Die Mieterin/Der Vermieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die angemieteten Räumlichkeiten mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten oder sonstigen Werbemittel sowie mit Verkaufs-oder Ausstellungsgegenstände auszustatten. Jegliche Veränderung der Mietsache (z.B. das Schlagen von Löschern, das Einschlagen von Nägeln, Haken oder dergleichen in den Fußboden oder in die Wände, in Decken oder in Einrichtungsgegenstände) ist unzulässig. Der Aushang oder die Verteilung von Werbematerial ist innerhalb des Hauses nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters an den hierfür vorgesehen Stellen gestattet.

§ 6

(1) Nach Beendigung der Veranstaltung ist im Rahmen der unter § 3 vereinbarten Zeiten der Zustand wieder herzustellen, den die Mieterin/der Mieter zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorgefunden hat. Kommt sie/er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Vermieter das Recht, die notwendigen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten der Mieterin/ des Mieters vornehmen zulassen.

(2) Gibt der Zustand der angemieteten Räumlichkeit(en) bei Vertragsbeginn Anlass zur Beanstandung, ist dies dem Vermieter sofort bekanntzugeben. Unterlässt sie/er dieses kann zu keinem späteren Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden, der Schaden sei bereits vorhanden gewesen.

§ 7

(1) Die Mieterin/Der Mieter hat die geltenden Vorschriften für ihre/seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. Gema) rechtzeitig zu bewirken und die ihr/ihm auferlegten Verpflichtungen auf ihre/seine Kosten zu erfüllen.

§ 8

- (1) Die Mieterin/Der Mieter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz und die Vorschriften für das Land Rheinland-Pfalz, zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z.B. die Gestellung einer Feuersicherwache gefordert, so sind diese von der Mieterin/dem Mieter zu erfüllen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Mieterin/der Mieter.

§ 9

- (1) Die Mieterin/Der Mieter ist verpflichtet, die festgesetzte Besucherzahl von Personen nicht zu überschreiten.

§ 10

- (1) Die Mieterin/Der Mieter haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle des Vermieters oder Ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern entstandenen Schaden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung durch sie/ihn, ihr/sein Personal Beauftragte oder andere Personen verursacht worden sind. Der Vermieter ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zulassen. Die Mieterin/Der Mieter haftet außerdem für alle Schäden, die durch Nichteinhaltung des § 9 entstehen.
- (2) Der Mieterin/Dem Mieter wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen
- (3) Die Mieterin/Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei

§ 11

- (1) Die Mieterin/Der Mieter hat die Möglichkeit, zur Durchführung der Veranstaltung private technische Geräte (z.B. Radio, Lautsprecher, Kassettenrecorder, CD Player, Scheinwerfer) mitzubringen und zu gebrauchen. Ausnahmen hiervon werden schriftlich vereinbart.

§ 12

- (1) Die aus der Verkehrsicherungspflicht sich ergebenden Aufgaben obliegen der Mieterin/dem Mieter. Die Mitarbeiter des Vermieters haben in jedem Fall Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Mieterin/der Mieter hat den Mitarbeitern des Vermieters gegenüber kein Weisungsrecht.
- (2) Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, ernannte Vertreter aus; neben dieser, für die Veranstaltung oder des Angebots Dritter gegenüber auch die Mieterin/ der Mieter für die ihr/ihm überlassenen Räumlichkeiten.

§ 13

Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- (1) die Mieterin/der Mieter den Mietzins nicht fristgerecht entrichtet oder in einer anderen Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Als Verstoß gegen den Mietvertrag gelten auch unvollständige Angaben oder täuschende Angaben der Mieterin/des Mieters über die Art und den Ablauf der Veranstaltung
- (2) Anhaltspunkte vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- (3) Die Räumlichkeiten aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls für einen andern Zweck benötigt werden
- (4) die Räumlichkeiten wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine gemeindliche oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden

Der Rücktritt wird der Mieterin/dem Mieter unverzüglich mitgeteilt. Sie/Er erhält bei einem Rücktritt aufgrund der Ziffern 3 und 4 den von ihr/ihm entrichteten Mietzins zurück. Entschädigungsansprüche der Mieterin/des Mieters sind in allen Fällen ausgeschlossen.

Dem Vermieter wurde ein Merkblatt zur Anmietung der Eifellandhalle übergeben.

Landscheid, den

Der Vermieter

(Die Mieterin/Der Mieter)